

23. Juni 2023

**Stellungnahme**  
**des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**  
**zum Entwurf für ein Landesgesetz zur**  
**Änderung des Wasserentnahmeentgelt-**  
**gesetzes**  
**Verbändebeteiligung des Ministeriums**  
**für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität**  
**Rheinland-Pfalz**

23. Juni 2023

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die rheinland-pfälzischen Wasserversorger, die einerseits durch die Entgelterhebung auf ihre Wasserentnahmen und andererseits aufgrund der Nutzung der gleichen Wasserressourcen auch durch die Regulierung der Wasserentnahmen anderer Wassernutzer von dem Gesetzentwurf betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung der Verbände und der Anhörung sonstiger Stellen durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz Stellung zum Entwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (LWEntG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Gesetzentwurf.

### **Gesamtbewertung**

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt hin zu einer gerechteren und zukunftsfesteren Nutzung unserer Wasserressourcen in Rheinland-Pfalz. Die Ausweitung auf die Land- und Forstwirtschaft ist nicht zuletzt durch den erwarteten Rückgang der Grundwasserneubildung um 25% folgerichtig und dringend erforderlich. Auch die beabsichtigten Anreize zur Bildung von Wasser- und Bodenverbänden sowie zur digitalen Erfassung der Entnahmemengen begrüßen wir ausdrücklich.

### **Im Einzelnen**

#### Zu Artikel 1, Nr. 1 a)

Wir begrüßen die Ausweitung des Wasserentnahmeentgelts auf land- und forstwirtschaftliche Wasserentnahmen ausdrücklich.

#### Zu Artikel 1, Nr. 1 c)

In der Begründung wird unter A. Allgemeines auf die „lenkende Wirkung durch das Instrument des Wasserentnahmeentgelts“ verwiesen. Gleichzeitig wird zugunsten einer angemess-

23. Juni 2023

senen Relation von Aufwand und Ertrag die bisherige Bagatellgrenze in § 1 Abs. 2 Nr. 12 LWEntG alt von 10.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr und Entgeltpflichtigem beibehalten.

Diese Größe richtet sich vermeintlich nach betriebs- und verwaltungstechnischen Erfordernissen. Ein möglicher Lenkungseffekt für diese ersten 10.000 m<sup>3</sup> wird so jedoch aus der Hand gegeben. Dies ist besonders nachteilig, wenn sich in Gebieten mit mehreren Nutzern schnell größere Mengen aufsummieren, die bereits aufgrund einer geringen Grundwasserneubildung unter Umständen eine Übernutzung des Dargebots bedeuten. Hier besteht somit ein nur begrenzter Anreiz zur nachhaltigen Ressourcennutzung.

Wir empfehlen daher die Bagatellgrenze, analog zu den Regelungen in Baden-Württemberg, auf 4.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr und Entgeltpflichtigem generell für alle Nutzer festzulegen.

Für die Entnahme aus oberirdischen Gewässern empfehlen wir, die Bagatellgrenze von 20.000 m<sup>3</sup> pro Jahr und Entgeltpflichtigem auf 10.000 m<sup>3</sup> pro Jahr und Entgeltpflichtigem zu reduzieren.

#### Zu Artikel 1, Nr. 2 a)

Auch wenn wir generell eine unterschiedliche Entgelthöhe für unterschiedliche Nutzergruppen ablehnen und aus Gerechtigkeitsgründen alle Nutzer einheitliche Entgelte zahlen sollten, begrüßen wir die Initiative, die Bildung von Wasser- und Bodenverbänden anzureizen. Im Verbund lassen sich effizientere Bewässerungslösungen und eine ressourcenschonende Optimierung der Wasserentnahmen verwirklichen. Die Förderung von Wasser- und Bodenverbänden auf anderem Wege als über die Höhe des Wasserentnahmeentgelts würden wir allerdings bevorzugen.

Das Land Rheinland-Pfalz könnte bei der im Klimawandel immer wichtiger werdenden nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung in Sachen Kooperation und Koordination noch einen Schritt weiter gehen. Aus unserer Sicht sollte eine Einbindung der Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft in ein (verpflichtendes) Gebietswassermanagement angestrebt werden, vor allem in den Einzugsgebieten der Wasserversorgungsunternehmen sowie in Gebieten, deren Grundwasservorkommen zur Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung geeignet sind (Vorranggebiete Grundwasserschutz in der Raumordnungsplanung).

23. Juni 2023

Zu Artikel 1, Nr. 3

Wir begrüßen die Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Anforderungen an Messeinrichtungen sowie die Aufzeichnung und Übermittlung von Messergebnissen und möchten das Klimaschutzministerium dazu ermuntern, möglichst schnell davon Gebrauch zu machen. Insbesondere die tatsächlichen Wasserentnahmen in der Landwirtschaft sind aktuell eine Blackbox. Diese Erkenntnislücke schnellstmöglich zu füllen ist eine der wichtigsten Aufgaben auf dem Weg zur dringend notwendigen und auch in Zeiten des Klimawandels nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Rheinland-Pfalz.

Zu Artikel 1, Nr. 4 a)

Analog zu den obenstehenden Ausführungen zu Artikel 1, Nr. 3 begrüßen wir auch die Förderung der Installation digitaler Messeinrichtungen ausdrücklich.

Zu Artikel 1, Nr. 5 a)

Die zweckgebundene Verwendung des Aufkommens aus dem Entgelt für Entnahmen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung halten wir für sachgerecht. Allerdings sollte der Zweck aus unserer Sicht weiter gefasst werden als nur die ressourcenschonende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bewässerung. Auch Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft sollten aus diesem Aufkommen anstatt aus dem Aufkommen aus dem Entgelt aller anderen Wassernutzer finanziert werden.

***Ihre Ansprechpartner***

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer  
[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner  
[exner@ldew.de](mailto:exner@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-15